



23/SN-79/ME XVI
1/2/84

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

22. AUG. 1984

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Schrift	GESETZENTWURF
Zi.	33 - GE/1984
Datum:	24. AUG. 1984
Verteilt	1984 -08- 27 <i>frömmel</i>

Dr. Citzwanger

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Mayer
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-547/229-1984

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl
2428

Datum
.8.1984

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Daten-
schutzgesetz geändert wird; Stellungnahme

Bzg: do.Zl. 810 026/6-V/4/84

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird das dringende Erfordernis einer Novellierung
des Datenschutzgesetzes anerkannt. Die als Ziel der Novellierung
genannte Verfahrensvereinfachung für die Vollziehung des Daten-
schutzgesetzes kann jedoch mit dem vorliegenden Entwurf nicht
voll verwirklicht werden. Der Erfolg des gegenständlichen Vorhabens
scheint insbesondere durch die Erweiterung des Übermittlungsbe-
griffes (§ 3 Z. 7 der Neufassung) und die Neuregelung der Meldung
von Datenverarbeitungen (§§ 8, 23, 23a und 23b der Neufassung)
in Frage gestellt.

Schließlich muß auch kritisch beurteilt werden, daß im Gesetzes-
entwurf keine Übergangsbestimmungen vorgesehen sind. Zumindest
sollte sichergestellt werden, daß die neuen Bestimmungen über
das Registrierungsverfahren, welche einen erheblichen Verwaltungs-
aufwand nach sich ziehen, nur für die Meldung neuer Datenverar-
beitungen anzuwenden sind, während bereits gemeldete Verarbeitun-
gen als registriert gelten.

- 3 -

Bereich zu zählen ist. Die neue Definition läßt ferner unberücksichtigt, daß Auftraggeber innerhalb der eigenen Organisation Daten selbst verarbeiten können, ohne daß sie deshalb zu Dienstleistern (gemäß § 3 Z. 4 der Neufassung) werden. Weiters muß die bereits mehrfach vorgetragene Auffassung wiederholt werden, daß im öffentlichen Bereich als Auftraggeber der Geschäftsapparat eines Rechtsträgers, nicht jedoch ein einzelnes Organ einer Gebietskörperschaft definiert werden soll. Diese im Gegensatz zu den Erläuterungen auf Seite 7 im letzten Absatz vertretene Ansicht entspricht der Praxis, daß ein Datenverarbeitungsverfahren organisatorisch unabhängig davon gestaltet wird, welches Organ für die Aufgabe, die mit Datenverarbeitung besorgt wird, zuständig ist.

Die Unterscheidung zwischen Auftraggeber und Dienstleister richtet sich entsprechend den Definitionen in Z. 3 und Z. 4 danach, ob für die Betroffenen das Vorliegen eines Beauftragungsverhältnisses "offenbar" ist. Da der Betroffene auf das Bekanntwerden des Beauftragungsverhältnisses nicht immer Einfluß hat, kann er dadurch in eine aussichtslose Position bei der Verfolgung seiner Rechte nach dem Datenschutzgesetz gebracht werden. Diese Unsicherheit umfaßt aber auch die Rechtsposition des Auftraggebers und des Dienstleisters. Weiters erhebt sich auch die Frage, ob z.B. ein Rechtsanwalt Auftraggeber im Sinne der neuen Definition wird, da die Verfügungsgewalt über Daten eigentlich für fremde Zwecke und zwar für die Zwecke des Auftraggebers, in Anspruch genommen wird. Der Rechtsanwalt dürfte somit, da er nicht Auftraggeber ist, Daten nicht verarbeiten.

Zu § 3 Z. 6 und Z. 10:

Die Verwendung zweier nahezu gleichlautender Begriffe mit verschiedenem Inhalt sollte jedenfalls vermieden werden, da sie für den Normadressaten unverständlich bleiben muß. Der Begriff Automationsunterstützung wurde weitgehend den Anlagen A2 bzw. B2 der Datenverarbeitungsregister-Verordnung (DVR-VO), BGBI. Nr. 573/1979, entnommen. Ein bedeutungsvoller Unterschied wurde

- 5 -

1. im § 7 Abs. 1 Z. 2 eine Regelung für den Fall zu treffen, daß ein Betroffener zumindest zeitweise außerstande ist, seine Zustimmung zur Übermittlung zu erteilen (z.B. bei einem bewusstlos in ein Krankenhaus eingelieferten Patienten), bei Abwägung seiner schutzwürdigen Interessen die Zustimmung (mit großer Wahrscheinlichkeit) aber anzunehmen ist;
2. im § 7 Abs. 1 Z. 4 auch die mit der Einhebung von Geldleistungen zusammenhängenden Datenübermittlungen zu regeln;
3. im § 7 Abs. 1 Z. 5 auch für statistische Zwecke an die Ämter der Landesregierungen erfolgende Datenübermittlungen für zulässig zu erklären und
4. im § 7 Abs. 2 die Übermittlung auch dann für zulässig zu erklären, wenn sie - unabhängig vom Empfänger der Daten - für den Übermittelnden eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben bildet.

Die im § 7 Abs. 3 der Neufassung vorgesehene Mindestaufbewahrungspflicht von Übermittlungsprotokollen müßte auch dazu führen, daß § 11 Abs. 1 letzter Satz und § 12 Abs. 7 in die Novellierung einbezogen werden und das Recht auf Auskunft über die Empfänger von Übermittlungen bzw. die Verständigung der Empfänger von Übermittlungen auf die Dauer der Aufbewahrungspflicht von Übermittlungsprotokollen beschränkt wird.

Zu Art. I Z. 3 (§ 8):

Die Bestimmungen des § 8 stehen vielfach im Widerspruch mit der Zielsetzung der Verfahrensvereinfachung.

Es ist vorgesehen, daß im Falle beabsichtigter Datenübermittlungen die verarbeiteten Datenarten und die zugehörigen Kreise der Betroffenen zu melden sind. Das Datenverarbeitungsregister soll dazu dienen, den Betroffenen den Weg zum Auftraggeber zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Eine derart detaillierte Meldung würde aber über diese Aufgabe hinausgehen und bereits einen Teil des Auskunftsverfahrens darstellen. Die Erweiterung der Registrierungspflicht wird daher abgelehnt.

Die Bestimmung im § 8 Abs. 2 letzter Satz, wonach Registrierungsangaben durch Anschluß der notwendigen Unterlagen glaubhaft zu

- 7 -

Daten erfaßt. Nach Z. 1 ist die Zuständigkeit bei der Datenverwendung also auch beim Zugreifen auf Daten festzulegen; nach Z. 5 ist aber nochmals die Zugriffsberechtigung auf Daten zu regeln.

Schließlich erscheint es auch unzweckmäßig und in einigen Fällen sogar unmöglich, Verarbeitungsräume gegen den Zutritt Unbefugter abzusichern. Eine solche Maßnahme erscheint insbesondere dann unnötig, wenn bei den eingesetzten Maschinen und Programmen Vorkehrungen getroffen wurden, die eine unbefugte Inbetriebnahme nicht zulassen.

Auch Z. 5 und Z. 6 überschneiden sich. Wird ein Gerät gegen die unbefugte Inbetriebnahme durch Vorkehrungen bei den eingesetzten Programmen abgesichert, so ist damit bereits eine Zugriffsberechtigung auf Daten und Programme geregelt und ein Schutz der Datenträger vor der Einsicht und Verwendung durch Unbefugte sichergestellt. In den Erläuterungen ist auf der Seite 14 erwähnt, daß im Gesetz die Mindestanforderungen für den Inhalt von Sicherheitsregelungen aufgezählt sind. Da aber Datensicherheitsmaßnahmen auch für Auftraggeber gelten sollen, die nicht unbedingt Verarbeitungen durchführen müssen, können einige Anforderungen nicht erfüllt werden. Insbesondere gilt dies für Punkt 4., wenn keine Verarbeitungsräume eingerichtet sind und keine Datenverarbeitungsgeräte betrieben werden. Die Datensicherheitsmaßnahmen wären daher wie bereits eingangs erwähnt, auf die Phase des Verarbeitens einzuschränken.

Zu Art. I Z. 6 (§ 13):

Die Rezeption des § 19 an dieser Stelle sollte entfallen, weil § 19 offensichtlich darauf abstellt, daß zwischen Auftraggeber und Dienstleister ein Vertrag abgeschlossen wird. Im öffentlichen Bereich ist aber nicht in jedem Fall ein Vertrag erforderlich oder möglich, weil innerhalb desselben Rechtsträgers zwischen seinen Organen keine Verträge abgeschlossen werden können oder weil eine solche Dienstleistung auch zwischen verschiedenen Rechtsträgern gesetzlich vorgesehen ist (z.B. § 10 Abs. 3 des Krankenanstaltengesetzes i.d.g.F., § 51 DSG alte Fassung).

selbst Auftraggeber wird und daher ebenfalls definitionsgemäß die Daten ausschließlich für eigene Zwecke verarbeitet.

Im § 19 Abs. 2 Z. 4 sollte vorgesehen werden, daß der Dienstleister die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für das Auskunfts- und Richtigstellungsverfahren einvernehmlich mit dem Auftraggeber zu treffen hat.

Zu Art. I Z. 9 (§ 20):

Den Erläuterungen zu § 20 ist entgegenzuhalten, daß gemäß § 3 Z. 7 des Entwurfes die Weitergabe der Daten vom Auftraggeber an den Dienstleister nicht als Übermittlung zu verstehen ist und somit auch nicht den Übermittlungsbeschränkungen der §§ 7 bzw. 18 unterliegt.

Zu Art. I Z. 11 und 12 (§§ 22 und 23):

§ 22 Abs. 1 letzter Satz sollte sprachlich richtiggestellt werden: Im Sinne der bisherigen Regelungen im § 47 Abs. 6 DSG sollte jede Änderung der maßgeblichen Umstände meldepflichtig sein. Auch die Formulierung in § 8 Abs. 3 sollte entsprechend geändert werden.

Durch den ersatzlosen Wegfall des bisherigen § 23 Abs. 3 werden in Hinkunft Rechtsträger, die Dienstleistungen bei Datenverarbeitungen im privaten Bereich erbringen, von der Registrierungspflicht ausgenommen. Die Erläuterungen geben keine Auskunft darüber, welche Überlegungen zu diesem Änderungsvorschlag geführt haben.

Zu § 23 Abs. 2 Z. 4 und Z. 5 wird neuerlich darauf verwiesen, daß die Zuordnung der Betroffenenkreise zu den Datenarten und bei den Übermittlungen der Betroffenen und der Empfängerkreise zu den Datenarten erhebliche Verwaltungschwierigkeiten verursachen wird.

Eine vergleichbare Regelung über eine Ausnahme von der Registrierungspflicht bei sogenannten Standardverarbeitungen erscheint auch für den öffentlichen Bereich wünschenswert.

- 11 -

Rechtsträger nicht mehr an das Datenverarbeitungsregister zu melden sein. Die Erläuterungen geben keine Auskunft darüber, welche Überlegungen zu diesem Schritt geführt haben.

Zu Art. I Z. 18 (§ 47):

Der nunmehr ins Auge gefaßten Formulierung des § 47, aber auch dem teilweise an die Stelle des § 45 tretenden § 23b fehlen insbesondere Bestimmungen, die in der bisherigen Fassung des § 47 Abs. 3 letzter Absatz (Bedachtnahme auf die Anonymisierung von Daten bei der Eintragung gerichtlicher Entscheidungen) und des § 47 Abs. 8 (automationsunterstützte Führung des Datenverarbeitungsregisters) enthalten waren. Vornehmlich der Entfall der zuletzt genannten Bestimmungen steht im Gegensatz zur Praxis der Datenschutzkommission, in sogenannten "ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungen" gemäß §§ 6 und 7 DSG eine detaillierte Umschreibung aller EDV-Anwendungen zu verlangen. Die Novellierung des Datenschutzgesetzes böte nun die Gelegenheit, eine beispielhafte ausdrückliche gesetzliche Regelung zu treffen.

Die bisherige Regelung des § 47 Abs. 8 sollte jedenfalls beibehalten werden. Dadurch soll vermieden werden, daß das Datenverarbeitungsregister zu einem "Superregister" wird, welches den Gedanken des Datenschutzes ad absurdum führt. Die seinerzeit infolge heftigster Diskussionen vorgenommene Beschränkung des Registers im § 12 der Datenverarbeitungsregister-Verordnung würde bei logischer Weiterführung der Argumente somit ebenfalls überflüssig sein. Der Schritt zu einem "Superregister" wäre dann nicht mehr weit, insbesondere deshalb, weil durch die rasch zunehmende Zahl der EDV-Anwender auch die Zahl der im Datenverarbeitungsregister gespeicherten Personen weiter zunimmt.

Zu Art. I Z. 19 (§§ 51 und 52):

Wenn nach den Erläuterungen der bisherige § 51 in den neugefaßten § 13 einbezogen werden soll, sollte auch der Abs. 2 von dieser Änderung erfaßt sein. § 52 ist außerdem im Gegensatz zu den Erläuterungen zu Art. I Z. 6 (§ 13) und Z. 19 (§ 51) nicht funktional, sondern organisatorisch zu verstehen. Zwischen

- 13 -

- in den § 2 DSG: daß eine der Kompetenzverteilung des B-VG entsprechende Kompetenzbestimmung auf dem Gebiet des Datenschutzes herbeigeführt wird, insbesondere zur Beseitigung von Unklarheiten im Organisationsrecht und im Zusammenhang mit den bereichsspezifischen (materiellen) Regelungen;
- in die §§ 5 und 9 DSG: daß die Zuständigkeit zur Erlassung der Datenschutzverordnung für die Bereiche der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und Selbstverwaltungskörper klargestellt wird;
- in den § 46 DSG: daß im Abs. 2 der zuständigen Landesregierung die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Datenschutzbericht der Datenschutzkommission - soweit er sich auf die Verarbeitung von Daten im Bereich der Länder bezieht - eingeräumt wird, bevor der Bericht dem Nationalrat vorgelegt wird;
- in den § 50 DSG: daß an die Stelle der bisherigen Zuständigkeitsregelung die nach dem VStG allgemein vorgesehene Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden als Strafbehörde I. Instanz tritt und daß eine wesentliche gesetzliche Lücke geschlossen wird (Mitteilungen an den Betroffenen ohne Anführung der Registernummer wäre unter Strafsanktion zu stellen).

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Mayer

Landesamtsdirektor-Stellvertreter